

REISE- & UNTERKUNFTSREGLEMENT

für die teilnehmenden Gruppen an der 16. Gymnaestrada vom 7. – 13. Juli 2019 Dornbirn

1. Grundsätzliches

Dieses Reglement ist ergänzender Bestandteil zum Finanzreglement für die teilnehmenden Gruppen der Gymnaestrada 2019 in Dornbirn. Mit der Unterschrift des Finanzreglements anerkennen die Gruppen die Verpflichtung, Unterkunft (Schule, Hotel, Camping) über die GK.19 zu buchen. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für Supporter, die von der Gruppe über das Erfassungstool angemeldet werden und mit der Gruppe reisen und mit dieser am gleichen Ort übernachten.

Fans, welche individuell buchen, reisen und übernachten, haben dieses Reglement nicht zu beachten.

2. An- und Rückreise

Die Buchung der Unterkunft erfolgt namentlich über die Gruppenerfassung im Verwaltungssystem des STV resp. der GK.19.

Die An- und Rückreise nach Dornbirn ist Sache der Teilnehmenden resp. der Gruppen. Die GK.19 empfiehlt eine An- und Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem privaten Reisebus.

Gruppen An- und Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr: der exakte Ankunfts- und Rückreisezeitpunkt muss über die Gruppenerfassung im Verwaltungssystem eingetragen werden. Somit kann die GK.19 auf Eure Kosten einen lokalen Gruppentransport zur Unterkunft und zurück an den Bahnhof organisieren.

Weder die GK.19 noch das OK Dornbirn können Parkplätze für Personenwagen und Busse zur Verfügung stellen bzw. garantieren. Für die Hotelgäste gelten die entsprechenden Hotelinformationen & Konditionen.

Die Anreise erfolgt frühestens am Samstag 6. Juli 2019 und die Rückreise spätestens am Sonntag 14. Juli 2019.

Die Gruppen werden bis spätestens am 30. April 2019 über die zugeteilten Schulhäuser bzw. Hotels informiert.

Zudem bekommt jede Gruppe bis am 30. April 2019 ein Check-In-Zeitfenster zugeteilt. Während des Check-Ins werden die Teilnehmerkarten, lokale Transporttickets, bestellte Ländertickets und Essensbons dem Gruppenleiter ausgehändigt. Dies erfolgt in der Unterkunft, wo die Mehrheit der Gruppe untergebracht ist. In der Schulunterkunft werden auch die bestellten Schlafzusatzartikel übergeben.

Für die Ein- bzw. Aufteilung der Hotelzimmer ist die Gruppe verantwortlich. Unterschiedliche Hotelkategorien bedeuten unterschiedliche Hotelgebäude, wobei auch innerhalb der gleichen Hotelkategorie allenfalls aufgrund der Bettenkapazitäten Gruppen auf verschiedene Hotels aufgeteilt werden müssen.

Es werden keine Anschlussprogramme angeboten.

Für Besucher und Besuchergruppen ist die GK.19 nicht zuständig.

3. Preise, Zahlungskonditionen, Annullationen

Die GK.19 hat zum Planungszeitpunkt erst den Kostenrahmen festlegen können. In diesem Kostenrahmen ist unter anderem die Unterkunft im Schulhaus eingeschlossen. Die Hotelkategorien und entsprechende Preise, sowie die Campingkosten sind für die namentliche Meldung im Erfassungstool eingepflegt.

Die Preise für die Hotelunterkunft und Camping können erst festgelegt werden, wenn diese vom Veranstalter (LOC) bekannt sind. Nachträgliche Preiserhöhungen infolge Erhöhung neu eingeführter oder erhöhter staatlicher Abgaben oder Gebühren, Wechselkursänderungen, staatlich verfügbaren Preiserhöhungen, wie Mehrwertsteuer, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Zahlungskonditionen und die Bedingungen für eine Abmeldung sind im Finanzreglement festgelegt. Abmeldungen sind schriftlich und begründet an das Ressort Administration GK.19 einzureichen. Die Akontozahlungen müssen vollständig und gemäss den Terminvorgaben im Finanzreglement erfolgen.

Sofern der Aufenthalt an der Gymnaestrada aus irgendwelchen Gründen durch den Teilnehmer vorzeitig abgebrochen wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Leistungsumfanges (Unterkunft, Essen, Teilnehmerkarte, Eintrittsticket(s), Zusatzartikel) oder nicht beanspruchter Leistungen.

4. Haftung, Beanstandungen, Programmänderungen

Die GK.19 lehnt jegliche Haftung für Ereignisse folgender Art ab (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

Reiseverspätungen; Versäumnisse oder selbstverschuldete Gründe seitens Teilnehmer/Gruppenverantwortliche; höhere Gewalt; behördliche Massnahmen oder Streiks; schlechte Wetterverhältnisse; Personenschäden; Transportverweigerung infolge Schwangerschaft oder anderen selbstverschuldeten Gründen.

Mängel der Hotelunterkunft während der Gymnaestrada sind unverzüglich der FG Reisen & Ausflüge zu melden.

Die GK.19 behält sich vor, die Hotelunterkunft zu ändern, wenn unvorhergesehene Umstände es erfordern. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn die Änderungen auf höhere Gewalt, behördliche Massnahmen und Verspätungen von Dritten, für die die GK.19 nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind.

Ist die Fortsetzung der An- oder Rückreise aufgrund von schwerwiegenden Mängeln oder anderen äusseren Bedingungen nicht möglich, ist sofort telefonisch mit der FG Reisen bzw. der GK.19 Notfallnummer (Kontaktangaben siehe „Checkliste für Notfälle“) Kontakt aufzunehmen.

5. Einreise- Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für Bürger/-innen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein gelten folgende Pass- und Visabestimmungen:

Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte; keine Impfvorschriften.

Bürger/-innen anderer Staaten sind verpflichtet, sich beim entsprechenden Konsulat über die geltenden Bestimmungen zu erkundigen.

Die Teilnehmenden handeln in Eigenverantwortung. Sie verpflichten sich, die notwendigen Reisedokumente auf sich zu tragen. Wird einer Person wegen fehlender Dokumente die Einreise verweigert, hat sie die zusätzlichen Kosten selber zu tragen.

6. Minderjährige

Reisen Minderjährige ohne Elternteil, muss die von uns zur Verfügung gestellten „Reisevollmacht für Minderjährige“ ausgefüllt und mitgeführt werden. Die Gruppenleitung ist für die Gesamtdauer der Gymnaestrada für Minderjährige ohne Elternteil verantwortlich.

7. Versicherungen

Die Annullierungs-, Reisegepäck- und Reisezwischenfallversicherungen sind Sache der Teilnehmenden.

Die Europäische Krankenversicherungskarte (KVG) muss jeder Teilnehmende zwingend mit sich führen. Für die genügende Versicherungsdeckung im Ausland ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

8. Schlussbestimmungen

Wie eingangs angeführt, ergänzt dieses Reglement das Finanzreglement für die teilnehmenden Gruppen.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der GK.19 vom 17. November 2016 genehmigt.

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND
Gymnaestrada-Kommission 2019

Reto Hiestand
Präsident GK.19

Stefan Bosshard
Chef Ressort Logistik GK.19